

<p>Seite <b>I. Geschäftsbedingungen für die Erstellung und Überlassung von Software</b></p> <p>2 <b>1. Gegenstand</b></p> <p>2 <b>2. Liefer- und Leistungsumfang</b></p> <p>2 <b>3. Implementierung</b></p> <p>2 <b>4. Nutzungsrechte</b></p> <p>3 <b>5. Leistungen des Kunden</b></p> <p>4 <b>6. Projektausschuss</b></p> <p>4 <b>7. Gemeinsame Reviews</b></p> <p>4 <b>8. Leistungsänderungen</b></p> <p>4 <b>9. Abnahme</b></p> <p>5 <b>10. Vergütungsanspruch und Rechtsvorbehalt</b></p> <p>5 <b>11. Verzug</b></p> <p>6 <b>12. Sachmangel</b></p> <p>7 <b>13. Rechtsmangel</b></p> <p>7 <b>14. Haftung</b></p> <p>8 <b>15. Datenschutz und Geheimhaltung</b></p> <p>8 <b>16. Übertragung von Rechten und Pflichten</b></p> <p><b>II. Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen</b></p> <p>9 <b>1. Gegenstand</b></p> <p>9 <b>2. Leistungsumfang</b></p> <p>9 <b>3. Leistungen des Kunden</b></p> <p>10 <b>4. Vergütungsanspruch</b></p> <p>10 <b>5. Verzug</b></p> <p>11 <b>6. Haftung</b></p> <p>11 <b>7. Vertragsdauer</b></p> <p>12 <b>8. Datenschutz und Geheimhaltung</b></p> <p><b>III. Geschäftsbedingungen für Werkverträge</b></p> <p>12 <b>1. Gegenstand</b></p> <p>13 <b>2. Leistungsumfang</b></p> <p>13 <b>3. Implementierung</b></p> <p>13 <b>4. Nutzungsrechte</b></p> <p>13 <b>5. Leistungen des Kunden</b></p> <p>14 <b>6. Projektausschuss</b></p> <p>14 <b>7. Gemeinsame Reviews</b></p> <p>14 <b>8. Leistungsänderungen</b></p> <p>15 <b>9. Abnahme</b></p> <p>15 <b>10. Vergütungsanspruch</b></p> <p>16 <b>11. Verzug</b></p> <p>16 <b>12. Sachmangel</b></p> <p>17 <b>13. Rechtsmangel</b></p> <p>18 <b>14. Haftung</b></p> <p>18 <b>15. Datenschutz und Geheimhaltung</b></p> <p>19 <b>16. Übertragung von Rechten und Pflichten</b></p>	<p>Seite <b>IV. Geschäftsbedingungen für die Pflege von Software</b></p> <p>19 <b>1. Gegenstand</b></p> <p>19 <b>2. Leistungsumfang</b></p> <p>19 <b>3. Updates / Releases</b></p> <p>20 <b>4. Nutzungsrechte</b></p> <p>20 <b>5. Leistungen des Kunden</b></p> <p>21 <b>6. Projektausschuss</b></p> <p>21 <b>7. Gemeinsame Reviews</b></p> <p>21 <b>8. Leistungsänderungen</b></p> <p>21 <b>9. Abnahme</b></p> <p>22 <b>10. Vergütungsanspruch und Rechtsvorbehalt</b></p> <p>23 <b>11. Verzug</b></p> <p>23 <b>12. Sachmangel</b></p> <p>24 <b>13. Rechtsmangel</b></p> <p>25 <b>14. Haftung</b></p> <p>25 <b>15. Vertragsdauer</b></p> <p>26 <b>16. Datenschutz und Geheimhaltung</b></p> <p>26 <b>17. Übertragung von Rechten und Pflichten</b></p> <p><b>V. Vertragsartübergreifende Regelungen</b></p> <p>26 <b>1. Vertragsgegenstand</b></p> <p>27 <b>2. Angebote</b></p> <p>27 <b>3. Abwerbverbot</b></p> <p>27 <b>4. Referenzangabe</b></p> <p>27 <b>5. Übertragung von Rechten und Pflichten</b></p> <p>27 <b>6. Anwendbares Recht, Gerichtsstand</b></p> <p>27 <b>7. Termine, Fristen</b></p> <p>27 <b>8. Störungen der Leistungserbringung</b></p> <p>28 <b>9. Pflichtverletzung</b></p>
--	--

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – dotSource GmbH /Stand 01.01.2009

### Geschäftsbedingungen für die Erstellung und Überlassung von Software

#### 1.0 Gegenstand

Sämtlichen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Software durch die dotSource GmbH (im folgenden »dotSource« genannt) im kaufmännischen Geschäftsverkehr, liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.

#### 2.0 Liefer- und Leistungsumfang

##### 2.1

Liefer- und Leistungsumfang ist im Vertrag im Einzelnen beschrieben. Die Funktionen der überlassenen Software sind in der technischen Produktbeschreibung aufgeführt.

##### 2.2

Die Software wird auf einem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form als Objektcode geliefert. Leistungsort ist – soweit nichts anderes vereinbart – der Sitz von dotSource. Der Kunde wird die Übergabe der Software schriftlich bestätigen.

##### 2.3

Im Lieferumfang sind die technische Produktbeschreibung und eventuell allgemeine Informationen (z.B. für die Installation der Software) enthalten. Die Unterlagen werden in gedruckter Form in deutscher Sprache oder in der Sprache des Hauptlizenzgebers geliefert. Alternativ stellt dotSource nach eigener Wahl eine Online-Hilfe zur Verfügung.

##### 2.4

Der Quellcode (Sourcecode) wird nur dann dem Kunden überlassen, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist.

##### 2.5

Die dotSource verpflichtet sich, ausreichend geprüfte und auf Virenfreiheit gescannte Software zu liefern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor der Installation von Software eine Datensicherung durchzuführen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht im ausreichenden Maße nach, so haftet die dotSource nicht für daraus entstehende Schäden.

##### 2.6

Wird vertraglich Lieferung durch Versand vereinbart, so verpflichtet sich die dotSource, die Sendung ausreichend durch geeignetes Verpackungsmaterial zu schützen und, so keine weiteren Absprachen vorliegen, ein geeignetes Transportunternehmen zu beauftragen, wobei die Kosten sowie das Risiko des Transportes vom Auftraggeber zu tragen sind.

#### 3. Implementierung

##### 3.1

Die Implementierung wird, sofern nicht etwas anderes im Vertrag festgelegt ist, vom Kunden in eigener Verantwortung durchgeführt.

##### 3.2

dotSource ist bereit, den Kunden bei der Implementierung zu unterstützen oder diese vollständig durchzuführen. Alle in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Aufwand vergütet. Sofern dotSource die Implementierung übernimmt, wird der Kunde deren Abnahme schriftlich bestätigen.

##### 3.3

Beanstandungen seitens des Kunden, die einer erfolgreichen Abnahme der Implementierung durch dotSource entgegenstehen, müssen schriftlich festgehalten und von beiden Seiten unterzeichnet werden. Andernfalls geht der Kunde seinen daraus resultierenden Ansprüchen verlustig.

#### 4. Nutzungsrechte

##### 4.1

dotSource erteilt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung der nach dem Vertrag geschuldeten Gesamtvergütung an der Software und der dazugehörigen Dokumentation bzw. Online-Hilfe ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht auf den im Vertrag beschriebenen Betriebssystemen zum eigenen, internen Gebrauch.

#### 4.2

Der Kunde darf zur Sicherung eine Vorkopie der Software erstellen; der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht berechtigt, die Software und die dazugehörige Dokumentation zu kopieren.

#### 4.3

Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz oder vertraglich nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Kunde keine Änderungen an der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

#### 4.4

Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Einwilligung von dotSource die Lieferungen und Leistungen und die zu diesen gehörenden Unterlagen Dritten nicht bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

#### 4.5

Wird dem Kunden ein ausschließliches Nutzungsrecht vertraglich eingeräumt und wird der Vertrag vom Kunden bis zur vollständigen Fertigstellung der Werkleistungen aus Gründen, die dotSource nicht zu vertreten hat, gekündigt, so erhält der Kunde an den übergebenen Arbeitsergebnissen nur ein einfaches Nutzungsrecht, während bei dotSource ein ausschließliches Nutzungsrecht verbleibt.

### 5. Leistungen des Kunden

#### 5.1

Für eine termingerechte und den Kundenanforderungen entsprechende Erfüllung der Leistungen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der dotSource und dem Auftraggeber erforderlich. Daher sind ein oder mehrere Ansprechpartner auf der Seite des Auftraggebers zu benennen, die:

- › in Fragen des Projektverlaufes,
- › bei der Festlegung der Anforderungen (Spezifikation),
- › bei der Bereitstellung benötigter Informationen und Dokumente,
- › bei der Definition von Prüfungskriterien und -verfahren,
- › im Fehlererkennungs- und -beseitigungsprozess mitwirken sowie Reviews und Funktionsprüfungen durchführen.

Für diese Tätigkeiten anfallende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Sollte der Auftraggeber der Be-

reitstellung eines Ansprechpartners nicht nachkommen oder dieser nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen, so werden entsprechende Aufgaben durch einen Mitarbeiter der dotSource wahrgenommen. Die Kosten für diese Tätigkeit sind vom Auftraggeber zu tragen. Verzögerungen, die auf unzureichende Mitarbeit des Auftraggebers bei der Definition oder Funktionsprüfung von Projektergebnissen beruhen, können Verzögerungen des Abgabetermins nach sich ziehen.

#### 5.2

Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und unentgeltlich für dotSource erbracht werden. Inhalt und Umfang dieser Leistungen werden in dem jeweiligen Einzelvertrag geregelt.

#### 5.3

Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde dotSource alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt dotSource von allen Ansprüchen Dritter frei.

#### 5.4

Von allen dotSource übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die dotSource jederzeit unentgeltlich zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistung ist dotSource berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Kunden sendet dotSource die Unterlagen zurück.

#### 5.5

Erbringt der Kunde eine erforderliche Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

#### 5.6

Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten.

#### 5.7

Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von dotSource bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. a., dass der Kunde sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht, dafür sorgt, dass den von dotSource eingesetzten Mitarbeitern zu den vereinbarten Zeiten freier Zugang zu den jeweiligen Rechnern und der Software gewährt wird, zu-

gunsten der Mitarbeiter der dotSource dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen, den Mitarbeitern von dotSource jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgt, den dotSource Mitarbeitern, soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden tätig sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume zur Verfügung stellt.

## 6. Projektausschuss

Zwischen den Vertragspartnern wird erforderlichenfalls ein Projektausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem verantwortlichen Projektmitarbeiter (Projektleiter) jeder Seite, deren jeweiligen Vorgesetzten und bei Bedarf weiteren beratenden Personen. Sollte es im Vertragsverlauf zu Problemen kommen, die nicht im Rahmen der normalen Projektarbeit zwischen den Vertragspartnern gelöst werden können, so wird der Projektausschuss einberufen. Dieser entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich über den weiteren Projektverlauf.

## 7. Gemeinsame Reviews

Um eine erfolgreiche, den Anforderungen des Auftraggebers genügende Zusammenarbeit zu gewährleisten, werden gemeinsame Reviews mit dem Auftraggeber durchgeführt. Die Art und der Umfang dieser Reviews werden projektspezifisch zwischen dem Auftraggeber und der dotSource vereinbart. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung, angemessen an diesen Reviews teilzunehmen, nicht nach, so werden diese Aufgaben durch Mitarbeiter der dotSource übernommen. Der Auftraggeber haftet dabei für sich hieraus ergebende Verzögerungen oder Aufwandserhöhungen.

## 8. Leistungsänderungen

### 8.1

Sollten sich seitens des Kunden im Vertragsverlauf Änderungen ergeben, die das Projektergebnis beeinflussen, so ist die dotSource davon sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Projektleiter entscheidet in Abstimmung mit dem vom Kunden benannten Ansprechpartner daraufhin das weitere Vorgehen. Sollte sich durch die geforderte Änderung ein erhöhter Aufwand der Realisierung ergeben oder bereits erbrachte Teilleistungen unbrauchbar werden, so hat der Kunde den erforderlichen Mehraufwand zu tragen. Dies gilt auch wenn für die Leistungen von dotSource ein Festpreis vereinbart wurde.

### 8.2

Die dotSource wird dem Kunden innerhalb angemessener Frist ein Angebot über die vom Kunden gewünschten Leistungsänderungen übermitteln. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in der Regel um die Kalendertage, an denen dotSource Änderungswünsche des Kunden prüft, Änderungsangebote erstellt oder Verhandlungen über Änderungen führt, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

### 8.3

Nimmt der Kunde das ihm von dotSource übermittelte Angebot über die geänderten Leistungen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche an oder kommt im Rahmen von innerhalb dieser Frist aufgenommenen Verhandlungen über die Änderungen eine einvernehmliche Regelung nicht innerhalb von 2 weiteren Wochen zustande, kann dotSource nach eigener Wahl entweder die Vertragsdurchführung gemäß dem ursprünglichen Einzelvertrag fortsetzen oder diesen Vertrag kündigen.

### 8.4

Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn dotSource dem Kunden eine Änderung der Leistungen vorschlägt.

### 8.5

Sollten sich im Vertragsverlauf Änderungen ergeben, die das Projektergebnis beeinflussen, so wird die dotSource den Auftraggeber davon sofort in Kenntnis setzen. Der Ansprechpartner des Auftraggebers entscheidet in Abstimmung mit dem Projektleiter der dotSource daraufhin das weitere Vorgehen. Ist in diesem Gremium keine einvernehmliche Entscheidung herbeizuführen, so entscheidet der Projektausschuss.

## 9. Abnahme

### 9.1

dotSource kann Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (Teilabnahme). Hierzu gehören: in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der spezifischen Phasen oder Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile, in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.

### 9.2

Der Kunde wird jede Abnahme (auch Teilabnahme) der von dotSource erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen. dotSource ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.

### 9.3

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unerheblicher Mängel zu verweigern.

### 9.4

Erfolgt innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen oder einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist keine Ablehnung oder sonstige Reaktion des Kunden oder übernimmt er die Leistungsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme als erfolgt.

### 9.5

Beanstandungen seitens des Kunden bei der Abnahme müssen schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden, um die daraus resultierenden Rechte zu erhalten.

## 10. Vergütungsanspruch und Rechtsvorbehalt

### 10.1

Vergütung und Nebenkosten gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

### 10.2

Die Preise der Lieferungen und Leistungen sind im Vertrag festgelegt. Bei einer zeitaufwandsbezogenen Vergütung ist die Höhe der Vergütung pro Zeiteinheit entsprechend der Qualifikation des eingesetzten Mitarbeiters ebenfalls im Vertrag bestimmt.

### 10.3

Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der dotSource Tätigkeitsberichte abgerechnet, die von jedem dotSource Mitarbeiter mit einer Genauigkeit von 0,5 Stunden geführt werden. Reisezeiten werden zu 50%, an Wochenenden (Samstag und Sonntag) zu 100% als Arbeitszeiten berechnet. Die Rechnung erfolgt monatlich nachträglich.

### 10.4

Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, hat dotSource Anspruch auf eine Vorauszahlung und auf angemessene Abschlagszahlungen mindestens in folgenden Anteilen der Vergütung: bei Vertragsbeginn 35%, bei erster Teillieferung spätestens 6 Monate nach Vertragsbeginn 35 % und bei Lieferung der Leistung 30%.

### 10.5

Zusätzlich zur Vergütung berechnet dotSource die entstandenen Nebenkosten (Fahrt-/Flug- und Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, sowie sonstige Reisenebenkosten) monatlich nachträglich. dotSource

obliegt die Auswahl von Verkehrsmittel und Übernachtung. Leistungen und Nebenkosten können getrennt voneinander in Rechnung gestellt werden.

### 10.6

Alle Nebenkosten hat der Kunde in tatsächlich entstandener Höhe zu tragen. Entsprechende Belege können vom Kunden auf Wunsch am Geschäftssitz von dotSource eingesehen werden.

### 10.7

Liegt die Arbeitszeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben: 50% an Werktagen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr , 100% an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen.

### 10.8

Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

### 10.9

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von dotSource aufrechnen.

### 10.10

Wegen eines Mangels kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teils zurückbehalten. Die Ziffer 12.4 bleibt hiervon unberührt.

### 10.11

Erst nach vollständiger Bezahlung gehen die Rechte an der Software von dotSource auf den Kunden über.

### 10.12

Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Information oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden der Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen liegt, die dotSource bei Vertragsschluss zugrunde gelegt hat, so ist dotSource auch bei Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.

## 11. Verzug

### 11.1

Kommt dotSource schuldhaft mit der Einhaltung eines verbindlichen Liefer- oder Leistungstermins um mehr als zwei (2) Wochen in Verzug, kann der Kunde für die

Zeit des Verzugs je vollendete Woche 0,7% des Werts der Lieferung oder Leistung, mit der sich dotSource in Verzug befindet, höchstens jedoch 7% dieses Werts, als pauschalierten Schadensersatz verlangen, soweit dotSource nicht einen geringeren Schaden nachweist. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug abgegolten. Eine weitergehende Haftung übernimmt dotSource im Fall des Verzugs nicht; in keinem Fall haftet dotSource über die in der Bestimmung »Haftung« festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

#### 11.2

Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung aus Ziffer 10.8 in Verzug, ist die verspätete Zahlung mit acht Prozentpunkte (8%) über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

#### 11.3

Mehrere Kunden (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

## 12. Sachmangel

#### 12.1

Weist die Leistung von dotSource einen Sachmangel auf, kann der Kunde nach Wahl von dotSource Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) verlangen. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Frist binnen derer offensichtliche Mängel gerügt werden können, 2 Wochen ab Übergabe. Während dieser Frist festgestellte Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse hat der Kunde in einem Mängelprotokoll festzuhalten, genau zu bezeichnen und dotSource gegenüber schriftlich mitzuteilen.

#### 12.2

Hat der Kunde dotSource nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist gesetzt und hat dotSource die Nacherfüllung verweigert oder schlagen zwei Nacherfüllungsversuche wegen desselben Sachmangels fehl, soweit sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, bei einer erheblichen Pflichtverletzung wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn eine Nacherfüllung für dotSource unzumutbar ist. Bei einer unerheblichen Pflichtverletzung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

#### 12.3

Darüber hinaus kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen. In keinem Fall jedoch haftet dotSource im Rahmen des Sachmangelsanspruchs über die in der Bestimmung »Haftung« festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Weitergehende Sachmangelsprüche sind ausgeschlossen; diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### 12.4

Wegen einem Sachmangel, der nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der vereinbarten Gebrauchsfähigkeit oder der vereinbarten Beschaffenheit hat, bestehen gegenüber dotSource keine Ansprüche wegen Sachmangels.

#### 12.5

Die von dotSource zu erbringende Mangelbeseitigung braucht, sofern der Mangel den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigt, erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version zu erfolgen. Bei Bedarf wird dotSource Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das zumutbar ist; bei Software von Vorlieferanten gilt das nur, wenn dotSource dazu technisch in der Lage ist.

#### 12.6

Hat dotSource nach Meldung einer Störung im Zusammenhang mit der Software Leistungen für Fehlersuche und die Fehlerbeseitigung erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze der Preisliste von dotSource zugrunde gelegt.

#### 12.7

Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von dotSource erbrachten Leistungen, die der Kunde oder ein Dritter ändert oder in die er oder ein Dritter in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mangelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

#### 12.8

Für eine ordnungsgemäße Fehlerbeseitigung ist erforderlich, dass der Kunde den Fehler ausreichend beschreibt und dieser so für dotSource bestimmbar wird und dass festgestellte Fehler mit einer Fehlermeldung in der im Vertrag vereinbarten Form gemeldet werden.

Ferner, dass notwendige Unterlagen für die Fehlerbehebung dotSource zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden und die Software unter den bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentationen betrieben wird.

#### 12.9

Beruhet der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Leistung des Zulieferers, beschränkt sich die Haftung von dotSource bei einem Sachmangel zunächst auf die Abtretung des Mangelanspruchs, der dotSource gegen den Zulieferer zusteht. Sofern der Zulieferer die Nacherfüllung verweigert oder für den Kunden unzumutbar verzögert oder sofern der Zulieferer aus anderen Gründen zur Nacherfüllung nicht in der Lage ist, richtet sich der Mangelanspruch des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 13.2 gegen dotSource. Die Verjährungsfrist ist für die Dauer der Inanspruchnahme des Zulieferers gehemmt.

#### 12.10

Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

#### 12.11

Sachmangelansprüche verjähren in einem Jahr nach Abnahme der Leistung. Soweit die Implementierung durch dotSource erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist mit Abschluss der Implementierung.

#### 12.12

dotSource wird berechtigt zur Behebung eines Sachmangels Dritte hinzu zu ziehen.

#### 12.13

Angaben in Prospekten und sonstigen Unterlagen dienen nur der Beschreibung und stellen keine Garantien dar. Garantien bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von dotSource.

### 13. Rechtsmangel

#### 13.1

Werden im Zusammenhang mit der Nutzung von Software im vertraglich vereinbarten Nutzungsumfeld durch den Kunden Schutzrechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Schutzrechtsinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach

Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hiervon dotSource unverzüglich schriftlich zu unterrichten. dotSource wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn dotSource keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist.

#### 13.2

Soweit eine Abhilfe gemäß Ziffer 13.1 nicht möglich ist oder dotSource nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche entsprechend der Bestimmung »Haftung« zu verlangen.

#### 13.3

Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert dotSource den Kunden unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

#### 13.4

Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr entsprechend der Ziffer 12.11.

#### 13.5

dotSource haftet nicht, wenn eine solche Verletzung auf einer Verwendung der überlassenen Software in Verbindung mit einer anderen Software oder einer Änderung der überlassenen Software durch den Kunden beruht.

### 14. Haftung

#### 14.1

Für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von dotSource zurückzuführen ist, haftet dotSource unbegrenzt. Ferner haftet dotSource unbegrenzt unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie verschuldensunabhängig für Schäden aus der Übernahme einer Garantie gemäß § 276 Abs.1 BGB. Übernimmt dotSource für bestimmte Eigenschaften der vertraglich geschuldeten Leistung eine Garantie, so ist eine solche Garantie nur dann für dotSource verbindlich, wenn diese durch dotSource schriftlich erklärt worden ist.

#### 14.2

dotSource haftet für höchstens leicht fahrlässig verur-

sachte Schäden nur in den Fällen der Verletzung sogenannter Kardinalspflichten. Kardinalspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluß des Kunden waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte. In den Fällen leicht fahrlässiger Kardinalspflichtverletzung ist die Haftung je Schadensereignis bei Sachschäden auf 10 % und bei sonstigen Schäden auf 25% — bezogen auf das Volumen des jeweiligen Einzelvertrages — begrenzt; für alle Schäden innerhalb eines Kalenderjahres jedoch jeweils auf höchstens das Doppelte dieser Beträge; ist die Gesamtvergütung eines Vertrages niedriger als 250.000 Euro, haftet dotSource für sonstige Schäden jedoch insgesamt nur bis zur Höhe der Gesamtvergütung.

#### 14.3

Die Haftung wird in den Fällen der Ziffer 14.2 auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

#### 14.4

Aussagen von dotSource über Eigenschaften (Beschaffenheit) der Leistung gelten nur dann als garantiert, wenn diese Aussagen durch dotSource schriftlich erfolgt sind.

#### 14.5

Für fahrlässig verursachte Schäden aus Datenverlust entfällt die Haftung von dotSource, wenn der Kunde nicht sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, welches in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Übrigen ist die Haftung auf die Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes begrenzt, der bei täglicher Datensicherung entstanden wäre, maximal jedoch bis zu der in Ziffer 14.2 genannten Höhe.

#### 14.6

Die in diesen Bedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.

#### 14.7

Vertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden gegen dotSource verjähren in 12 Monaten ab Übergabe.

#### 14.8

Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von dotSource, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von dotSource.

## 15. Datenschutz und Geheimhaltung

### 15.1

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die IV- Sicherheit.

### 15.2

dotSource wird dem Kunden Art und Umfang der für die Erbringung Wartungs- und Pflegeleistungen erforderlichen Verarbeitung und Nutzung von Daten des Kunden sowie die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten schriftlich entsprechend einem Modellvorschlag mitteilen. Der Kunde wird dotSource eine entsprechende Weisung schriftlich im Rahmen dieses Vertrags erteilen.

### 15.3

dotSource wird die Daten des Kunden nur im Rahmen einer solchen Weisung verarbeiten oder nutzen.

### 15.4

Falls dotSource die schriftliche Weisung nicht oder nicht entsprechend dem Modellvorschlag erteilt wird, ist dotSource von ihrer Verpflichtung zur Erbringung der Wartungs- und Pflegeleistungen befreit.

### 15.5

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt bzw. in Form eines Vertrages zugestimmt hat. Personenbezogene Daten, die dotSource von einem Kunden erhält, werden nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke und auch dann nur in dem für jeden spezifischen Fall erforderlichen Maße genutzt. Gegenüber staatlichen Stellen werden Daten nur dann offen gelegt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

### 15.6

dotSource verpflichtet sich, die bekannt gewordenen Betriebsdaten streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der zur Auftragserledigung definierten Zwecke zu nutzen. Die Mitarbeiter sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

## 16. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde darf Rechte und Pflichten — insbesondere

Abtretungen und Verpfändungen — aus dem jeweiligen Einzelvertrag nur mit vorheriger, schriftlicher Einwilligung von dotSource auf Dritte übertragen. Die Einwilligung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

## II. Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

### 1. Gegenstand

Sämtlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie sonstigen Dienstleistungen der dotSource GmbH (im Folgenden „dotSource“ genannt) im Rahmen von Dienstverträgen im kaufmännischen Geschäftsverkehr liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.

### 2. Leistungsumfang

#### 2.1

Die Leistungen von dotSource erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Kunden in einem Vorhaben, das der Kunde in alleiniger Verantwortung durchführt. dotSource übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.

#### 2.2

Der Liefer- und Leistungsumfang ist im Vertrag im Einzelnen beschrieben. Die Funktionen der überlassenen Software sind in der technischen Produktbeschreibung aufgeführt.

#### 2.3

dotSource wird die Leistungen entsprechend den Vertragsbedingungen und dem dazu erforderlichen Fachwissen erbringen.

#### 2.4

Soweit dotSource Leistungen in den Räumen des Kunden erbringt, ist allein dotSource gegenüber den eigenen Mitarbeitern weisungsberechtigt.

### 3. Leistungen des Kunden

#### 3.1

Für eine termingerechte und den Kundenanforderungen entsprechende Erfüllung der Leistungen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der und dem Auftraggeber

erforderlich. Daher sind ein oder mehrere Ansprechpartner auf der Seite des Auftraggebers zu benennen, die:

- › in Fragen des Projektverlaufes,
- › bei der Festlegung der Anforderungen (Spezifikation),
- › bei der Bereitstellung benötigter Informationen und Dokumente,
- › bei der Definition von Prüfungskriterien und -verfahren,
- › im Fehlererkennungs- und -beseitigungsprozess mitwirken,
- › sowie Reviews und Funktionsprüfungen durchführen.

Für diese Tätigkeiten anfallende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Sollte der Auftraggeber der Bereitstellung eines Ansprechpartners nicht nachkommen oder dieser nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen, so werden entsprechende Aufgaben durch einen Mitarbeiter der dotSource wahrgenommen. Die Kosten für diese Tätigkeit sind vom Auftraggeber zu tragen. Verzögerungen, die auf unzureichende Mitarbeit des Auftraggebers bei der Definition oder Funktionsprüfung von Projektergebnissen beruhen, können Verzögerungen des Abgabetermins nach sich ziehen.

#### 3.2

Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Leistungen oder die seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für dotSource unentgeltlich erbracht werden.

#### 3.3

Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von dotSource bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. a., dass der Kunde sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht, dafür sorgt, dass den von dotSource eingesetzten Mitarbeitern zu den vereinbarten Zeiten freier Zugang zu den jeweiligen Rechnern und der Software gewährt wird, zugunsten der Mitarbeiter der dotSource dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen, den Mitarbeitern von dotSource jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgt, den dotSource Mitarbeitern, soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden tätig sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume zur Verfügung stellt.

#### 3.4

Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde dotSource alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt dotSource von allen Ansprüchen Dritter frei.

**3.5**  
Erbringt der Kunde eine erforderliche Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

**3.6**  
Von allen dotSource übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die dotSource jederzeit zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistungen ist dotSource berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Kunden sendet dotSource die Unterlagen zurück.

**3.7**  
Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten.

#### **4. Vergütungsanspruch**

**4.1**  
Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, gelten die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Stundensätze.

**4.2**  
Die Vergütung der Leistungen ist im Vertrag fest gelegt. Bei einer zeitaufwandsbezogenen Vergütung ist die Höhe der Vergütung pro Zeiteinheit entsprechend der Qualifikation des eingesetzten Mitarbeiters ebenfalls im Vertrag bestimmt.

**4.3**  
Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der dotSource Tätigkeitsberichte abgerechnet, die von jedem dotSource Mitarbeiter mit einer Genauigkeit von 0,5 Stunden geführt werden. Reisezeiten werden zu 50%, an Wochenenden (Samstag und Sonntag) zu 100% als Arbeitszeiten berechnet, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nachträglich.

**4.4**  
Zusätzlich zur Vergütung stellt dotSource die entstandenen Nebenkosten (Fahrt-/Flug- und Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, sowie sonstige Reisenebenkosten) monatlich nachträglich in Rechnung. dotSource obliegt die Auswahl von Verkehrsmittel und Übernachtung. Leistungen und Nebenkosten können getrennt voneinander in Rechnung gestellt werden.

**4.5**  
Alle Nebenkosten hat der Kunde in tatsächlich entstandener Höhe zu tragen. Entsprechende Belege können vom Kunden auf Wunsch am Geschäftssitz von dotSource eingesehen werden.

**4.6**  
Liegt die Arbeitszeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben: 50 % von Montag bis Freitag zwischen 20 Uhr und 6 Uhr; 100 % an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen.

**4.7**  
Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht ordnungsmäßiger Mitwirkung des Kunden der Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen liegt, die dotSource bei Vertragsabschluss genannt hatte, so ist dotSource auch bei Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.

**4.8**  
Vergütung und Nebenkosten gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

**4.9**  
Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

**4.10**  
Der Kunde kann nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen von dotSource aufrechnen.

#### **5. Verzug**

**5.1**  
Beginnt dotSource schuldhaft länger als 14 Kalendertage nicht mit den vertraglich vereinbarten Leistungen, so ist der Kunde berechtigt für die Zeit des Verzugs je vollendeten Kalendertag 1/30 der monatlichen, bei jährlicher Zahlungsweise 1/365 der jährlichen Vergütung ohne Umsatzsteuer, höchstens jedoch 7% der vereinbarten Jahresvergütung als pauschalierten Schadensersatz verlangen, soweit dotSource nicht einen geringeren Schaden nachweist. Bei Fakturierung nach Aufwand ist der voraussichtliche Betrag der durchschnittlich auf den Monat entfallenden Vergütung zu schätzen. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug abgegolten. Eine weitergehende Haftung übernimmt

dotSource im Fall des Verzugs nicht; in keinem Fall haftet dotSource über die in der Bestimmung „Haftung“ festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

#### 5.2

Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus Ziffer 4.9 in Verzug, ist die verspätete Zahlung mit acht Prozentpunkte (8 %) über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

#### 5.3

Mehrere Kunden (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

## 6. Haftung

#### 6.1

Für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von dotSource zurückzuführen ist, haftet dotSource unbegrenzt. Ferner haftet dotSource unbegrenzt unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie verschuldensunabhängig für Schäden aus der Übernahme einer Garantie gemäß § 276 Abs.1 BGB. Übernimmt dotSource für bestimmte Eigenschaften der vertraglich geschuldeten Leistung eine Garantie, so ist eine solche Garantie nur dann für dotSource verbindlich, wenn diese durch dotSource schriftlich erklärt worden ist.

#### 6.2

dotSource haftet für höchstens leicht fahrlässig verursachte Schäden nur in den Fällen der Verletzung sogenannter Kardinalspflichten. Kardinalspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluß des Kunden waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte. In den Fällen leicht fahrlässiger Kardinalspflichtverletzung ist die Haftung je Schadensereignis bei Sachschäden auf 500.000 Euro und bei sonstigen Schäden auf 250.000 Euro begrenzt; für alle Schäden innerhalb eines Kalenderjahres jedoch jeweils auf höchstens das doppelte dieser Beträge; ist die Gesamtvergütung eines Vertrages niedriger als 250.000 Euro, haftet dotSource für sonstige Schäden jedoch insgesamt nur bis zur Höhe der Gesamtvergütung.

#### 6.3

Die Haftung in den Fällen der Ziffer 6.2 wird auf den ver-

tragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

#### 6.4

Aussagen von dotSource über Eigenschaften (Beschaffenheit) der Leistung gelten nur dann als garantiert, wenn diese Aussagen durch dotSource schriftlich erfolgt sind.

#### 6.5

Für fahrlässig verursachte Schäden aus Datenverlust entfällt die Haftung von dotSource, wenn der Kunde nicht sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, welches in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Übrigen ist die Haftung auf die Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes begrenzt, der bei täglicher Datensicherung entstanden wäre, maximal jedoch bis zu der in Ziffer 6.2 genannten Höhe.

#### 6.6

Die in diesen Bedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.

#### 6.7

Vertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden gegen dotSource verjähren in 12 Monaten ab Übergabe.

#### 6.8

Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von dotSource, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von dotSource.

## 7. Vertragsdauer

#### 7.1

Soweit nichts anderes vereinbart ist, tritt der Vertrag mit Unterzeichnung in Kraft.

#### 7.2

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann das Vertragsverhältnis von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

#### 7.3

Ist der Vertrag auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen worden, hat der Kunde das Recht, den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende zu kündigen.

## 7.4

Im Fall einer Kündigung nach der Bestimmung 7.2 hat der Kunde die bis zum Beendigungszeitpunkt von dotSource erbrachten Leistungen entsprechend den vertraglichen Regelungen zu vergüten. Kündigt der Kunde den Vertrag vorzeitig nach der Bestimmung 7.3, hat er neben der bis zum Beendigungszeitpunkt geschuldeten Vergütung zusätzlich einen Betrag in Höhe von 35% der Vergütung zu zahlen, die für die nach dem Beendigungszeitpunkt noch zu erbringenden Leistungen zu entrichten gewesen wäre. Der Kunde bleibt berechtigt nachzuweisen, dass dotSource infolge der Nichtausführung weiterer Leistungen mehr als 65 % des Werts der restlichen Vergütung an Aufwendungen erspart hat und deshalb nur eine hinter der Vergütung von 35 % zurück bleibende Vergütung beanspruchen kann.

## 7.5

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Kündigungserklärung. Zur Wahrung der Frist und des Schriftformerfordernisses reicht die Absendung mit Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Übermittlung nicht aus.

## 7.6

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 8. Datenschutz und Geheimhaltung

## 8.1

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die IV- Sicherheit.

## 8.2

dotSource wird dem Kunden Art und Umfang der für die Erbringung Wartungs- und Pflegeleistungen erforderlichen Verarbeitung und Nutzung von Daten des Kunden sowie die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten schriftlich entsprechend einem Modellvorschlag mitteilen. Der Kunde wird dotSource eine entsprechende Weisung schriftlich im Rahmen dieses Vertrags erteilen.

## 8.3

dotSource wird die Daten des Kunden nur im Rahmen einer solchen Weisung verarbeiten oder nutzen.

## 8.4

Falls dotSource die schriftliche Weisung nicht oder nicht entsprechend dem Modellvorschlag erteilt wird, ist dotSource von ihrer Verpflichtung zur Erbringung der Wartungs- und Pflegeleistungen befreit.

## 8.5

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt bzw. in Form eines Vertrages zugestimmt hat. Personen - bezogene Daten, die dotSource von einem Kunden erhält, werden nur im Rahmen der vereinbarten Zwecke und auch dann nur in dem für jeden spezifischen Fall erforderlichen Maße genutzt. Gegenüber staatlichen Stellen werden Daten nur dann offen gelegt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

## 8.6

dotSource verpflichtet sich, die bekannt gewordenen Betriebsdaten streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der zur Auftragserledigung definierten Zwecke zu nutzen. Die Mitarbeiter sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

## III. Geschäftsbedingungen für Werkverträge

### 1. Gegenstand

Sämtlichen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Software durch dotSource (im Folgenden »dotSource« genannt) im kaufmännischen Geschäftsverkehr liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.

### 2. Leistungsumfang

## 2.1

Der Leistungsumfang ist im Vertrag im Einzelnen beschrieben. Leistungsort ist — soweit nichts anderes vereinbart — der Sitz von dotSource. Der Kunde wird die Übergabe der Leistung schriftlich bestätigen.

## 2.2

Die Software wird auf einem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form als Objektcode geliefert. Leistungsort ist — soweit nichts anderes vereinbart — der Sitz von dotSource. Der Kunde wird die Übergabe der Software schriftlich bestätigen.

## 2.3

Im Lieferumfang sind die technische Produktbeschreibung und eventuell allgemeine Informationen (z.B. für die Installation der Software) enthalten. Die Unterlagen

werden in gedruckter Form in deutscher Sprache oder in der Sprache des Hauptlizenzgebers geliefert. Alternativ stellt dotSource nach eigener Wahl eine Online-Hilfe zur Verfügung.

#### 2.4

Der Quellcode (Sourcecode) wird nur dann dem Kunden überlassen, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist.

#### 2.5

Die dotSource verpflichtet sich, ausreichend geprüfte und auf Virenfreiheit gescannte Software zu liefern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor der Installation von Software eine Datensicherung durchzuführen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht im ausreichenden Maße nach, so haftet die dotSource nicht für daraus entstehende Schäden.

#### 2.6

Wird vertraglich Lieferung durch Versand vereinbart, so verpflichtet sich die dotSource, die Sendung ausreichend durch geeignetes Verpackungsmaterial zu schützen und, so keine weiteren Absprachen vorliegen, ein geeignetes Transportunternehmen zu beauftragen, wobei die Kosten sowie das Risiko des Transportes vom Auftraggeber zu tragen sind.

### 3. Implementierung

#### 3.1

Die Implementierung wird, sofern nicht etwas anderes im Vertrag festgelegt ist, vom Kunden in eigener Verantwortung durchgeführt.

#### 3.2

dotSource ist bereit, den Kunden bei der Implementierung zu unterstützen oder diese vollständig durchzuführen. Alle in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Aufwand vergütet. Sofern dotSource die Implementierung übernimmt, wird der Kunde deren Abnahme schriftlich bestätigen.

#### 3.3

Beanstandungen seitens des Kunden, die einer erfolgreichen Abnahme der Implementierung durch dotSource entgegenstehen, müssen schriftlich festgehalten und von beiden Seitenunterzeichnet werden. Andernfalls geht der Kunde seinen daraus resultierenden Ansprüchen verlustig.

### 4. Nutzungsrechte

#### 4.1

dotSource erteilt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung der nach dem Vertrag geschuldeten Gesamtvergütung an der Software und der dazugehörigen Dokumentation bzw. Online-Hilfe ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches, nichtübertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht auf den im Vertrag beschriebenen Betriebssystemen zum eigenen, internen Gebrauch.

#### 4.2

Der Kunde darf zur Sicherung eine Vollkopie der Software erstellen; der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht berechtigt, die Software und die dazugehörige Dokumentation zu kopieren.

#### 4.3

Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung von dotSource Leistungen und die zu diesen gehörenden Unterlagen Dritten nicht bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

#### 4.4

Wird dem Kunden ein ausschließliches Nutzungsrecht vertraglich eingeräumt und wird der Vertrag vom Kunden bis zur vollständigen Fertigstellung der Werkleistungen aus Gründen, die dotSource nicht zu vertreten hat, gekündigt, so erhält der Kunde an den übergebenen Arbeitsergebnissen nur ein einfaches Nutzungsrecht, während bei dotSource ein ausschließliches Nutzungsrecht verbleibt.

### 5. Leistungen des Kunden

#### 5.1

Für eine termingerechte und den Kundenanforderungen entsprechende Erfüllung der Leistungen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der dotSource und dem Auftraggeber erforderlich. Daher sind ein oder mehrere Ansprechpartner auf der Seite des Auftraggebers zu benennen, die:

- > in Fragen des Projektverlaufes,
- > bei der Festlegung der Anforderungen (Spezifikation),
- > bei der Bereitstellung benötigter Informationen und Dokumente,
- > bei der Definition von Prüfungskriterien und -verfahren,
- > im Fehlererkennungs- und -beseitigungsprozess mitwirken,

> sowie Reviews und Funktionsprüfungen durchführen. Für diese Tätigkeiten anfallende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Sollte der Auftraggeber der Bereitstellung eines Ansprechpartners nicht nachkommen oder dieser nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen, so werden entsprechende Aufgaben durch einen Mitarbeiter der dotSource wahrgenommen. Die Kosten für diese Tätigkeit sind vom Auftraggeber zu tragen. Verzögerungen, die auf unzureichende Mitarbeit des Auftraggebers bei der Definition oder Funktionsprüfung von Projektergebnissen beruhen, können Verzögerungen des Abgabetermins nach sich ziehen.

#### 5.2

Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und unentgeltlich für dotSource erbracht werden. Inhalt und Umfang dieser Leistungen werden in dem jeweiligen Einzelvertrag geregelt.

#### 5.3

Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde dotSource alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt dotSource von allen Ansprüchen Dritter frei.

#### 5.4

Von allen dotSource übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die dotSource jederzeit unentgeltlich zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistung ist dotSource berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Kunden sendet dotSource die Unterlagen zurück.

#### 5.5

Erbringt der Kunde eine erforderliche Leistung nicht, nichtrechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

#### 5.6

Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten.

#### 5.7

Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von dotSource bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. a., dass der Kunde sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht, dafür sorgt, dass den von dotSource eingesetzten Mitarbeitern zu den vereinbarten Zeiten freier Zugang zu den

jeweiligen Rechnern und der Software gewährt wird, zugunsten der Mitarbeiter der dotSource dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen, den Mitarbeitern von dotSource jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgt, den dotSource Mitarbeitern, soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden tätig sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume zur Verfügung stellt.

## 6. Projektausschuss

Zwischen den Vertragspartnern wird erforderlichenfalls ein Projektausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem verantwortlichen Projektmitarbeiter (Projektleiter) jeder Seite, deren jeweiligen Vorgesetzten und bei Bedarf weiteren beratenden Personen. Sollte es im Vertragsverlauf zu Problemen kommen, die nicht im Rahmen der normalen Projektarbeit zwischen den Vertragspartnern gelöst werden können, so wird der Projektausschuss einberufen. Dieser entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich über den weiteren Projektverlauf.

## 7. Gemeinsame Reviews

Um eine erfolgreiche, den Anforderungen des Auftraggebers genügende Zusammenarbeit zu gewährleisten, werden gemeinsame Reviews mit dem Auftraggeber durchgeführt. Die Art und der Umfang dieser Reviews werden projektspezifisch zwischen dem Auftraggeber und der dotSource vereinbart. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung, angemessen an diesen Reviews teilzunehmen, nicht nach, so werden diese Aufgaben durch Mitarbeiter der dotSource übernommen. Der Auftraggeber haftet dabei für sich hieraus ergebende Verzögerungen oder Aufwandserhöhungen.

## 8. Leistungsänderungen

### 8.1

Sollten sich seitens des Kunden im Vertragsverlauf Änderungen ergeben, die das Projektergebnis beeinflussen, so ist die dotSource davon sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Projektleiter entscheidet in Abstimmung mit dem vom Kunden benannten Ansprechpartner daraufhin das weitere Vorgehen. Sollte sich durch die geforderte Änderung ein erhöhter Aufwand der Realisierung ergeben oder bereits erbrachte Teilleistungen unbrauchbar werden, so hat der Kunde den

erforderlichen Mehraufwand zu tragen. Dies gilt auch wenn für die Leistungen von dotSource ein Festpreis vereinbart wurde.

#### 8.2

Die dotSource wird dem Kunden innerhalb angemessener Frist ein Angebot über die vom Kunden gewünschten Leistungsänderungen übermitteln. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in der Regel um die Kalendertage, an denen dotSource Änderungs-wünsche des Kunden prüft, Änderungsangebote erstellt oder Verhandlungen über Änderungen führt, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

#### 8.3

Nimmt der Kunde das ihm von dotSource übermittelte Angebot über die geänderten Leistungen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche an oder kommt im Rahmen von innerhalb dieser Frist aufgenommenen Verhandlungen über die Änderungen eine einvernehmliche Regelung nicht innerhalb von 2 weiteren Wochen zustande, kann dotSource nach eigener Wahl entweder die Vertragsdurchführung gemäß dem ursprünglichen Einzelvertrag fortsetzen oder diesen Vertrag kündigen.

#### 8.4

Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn dotSource dem Kunden eine Änderung der Leistungen vorschlägt.

#### 8.5

Sollten sich im Vertragsverlauf Änderungen ergeben, die das Projektergebnis beeinflussen, so wird die dotSource den Auftraggeber davon sofort in Kenntnis setzen. Der Ansprechpartner des Auftraggebers entscheidet in Abstimmung mit dem Projektleiter der dotSource daraufhin das weitere Vorgehen. Ist in diesem Gremium keine einvernehmliche Entscheidung herbeizuführen, so entscheidet der Projektausschuss.

### 9. Abnahme

#### 9.1

dotSource kann Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (Teilabnahme). Hierzu gehören: in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der spezifizierten Phasen oder Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile, in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.

#### 9.2

Der Kunde wird jede Abnahme (auch Teilabnahme) der von dotSource erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen. dotSource ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.

#### 9.3

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unerheblicher Mängel zu verweigern.

#### 9.4

Erfolgt innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen oder einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist keine Ablehnung oder sonstige Reaktion des Kunden, oder übernimmt er die Leistungsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme als erfolgt. Beanstandungen seitens des Kunden bei der Abnahme müssen schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden, um die daraus resultierenden Rechte zu erhalten.

### 10. Vergütungsanspruch

#### 10.1

Vergütung und Nebenkosten gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

#### 10.2

Die Preise der Lieferungen und Leistungen sind im Vertrag festgelegt. Bei einer zeitaufwandsbezogenen Vergütung ist die Höhe der Vergütung pro Zeiteinheit entsprechend der Qualifikation des eingesetzten Mitarbeiters ebenfalls im Vertrag bestimmt.

#### 10.3

Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der dotSource Tätigkeitsberichte abgerechnet, die von jedem dotSource Mitarbeiter mit einer Genauigkeit von 0,5 Stunden geführt werden. Reisezeiten werden zu 50%, an Wochenenden (Samstag und Sonntag) zu 100% als Arbeitszeiten berechnet, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Rechnung erfolgt monatlich nachträglich.

#### 10.4

Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, hat dotSource Anspruch auf eine Vorauszahlung und auf angemessene Abschlagszahlungen mindestens in folgenden Anteilen der Vergütung: bei Vertragsbeginn 35%, bei erster Teillieferung spätestens 6 Monate nach Vertragsbeginn 35% und bei Lieferung der Leistung 30%.

#### 10.5

Zusätzlich zur Vergütung berechnet dotSource die entstandenen Nebenkosten Fahrt-/Flug- und Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, sowie sonstige Reise-nebenkosten) monatlich nachträglich. dotSource obliegt die Auswahl von Verkehrsmittel und Übernachtung.

Leistungen und Nebenkosten können getrennt voneinander in Rechnung gestellt werden.

#### 10.6

Alle Nebenkosten hat der Kunde in tatsächlich entstandener Höhe zu tragen. Entsprechende Belege können vom Kunden auf Wunsch am Geschäftssitz von dotSource eingesehen werden.

#### 10.7

Liegt die Arbeitszeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben: 50% an Werktagen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr; 50% an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen.

#### 10.8

Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

#### 10.9

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von dotSource aufrechnen.

#### 10.10

Wegen eines Mangels kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teils zurückbehalten.

#### 10.11

Erst nach vollständiger Bezahlung gehen die Rechte an der Leistung von dotSource auf den Kunden über.

#### 10.12

Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Information oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden der Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen liegt, die dotSource bei Vertragsschluss zugrunde gelegt hat, so ist dotSource auch bei Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.

### 11. Verzug

#### 11.1

Kommt dotSource schuldhaft mit der Einhaltung eines verbindlichen Leistungstermins um mehr als zwei (2) Wochen in Verzug, kann der Kunde für die Zeit des Verzugs je vollendete Woche 0,7% des Werts der Leistung,

mit der sich dotSource in Verzug befindet, höchstens jedoch 7% dieses Werts, als pauschalierten Schadenersatz verlangen, soweit dotSource nicht einen geringeren Schaden nachweist. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug abgegolten. Eine weitergehende Haftung übernimmt dotSource im Fall des Verzugs nicht; in keinem Fall haftet dotSource über die in der Bestimmung „Haftung“ festgelegten Grenzen hinaus auf Schadenersatz. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

#### 11.2

Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung aus Ziffer 8.4. in Verzug, ist die verspätete Zahlung mit acht Prozentpunkten (8%) über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

#### 11.3

Mehrere Kunden (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

### 12. Sachmangel

#### 12.1

Weist die Leistung von dotSource einen Sachmangel auf, kann der Kunde nach Wahl von dotSource Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) verlangen. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Frist binnen derer offensichtliche Mängel gerügt werden können, 2 Wochen ab Übergabe. Während dieser Frist festgestellte Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse hat der Kunde in einem Mängelprotokoll festzuhalten, genau zu bezeichnen und dotSource gegenüber schriftlich mitzuteilen.

#### 12.2

Hat der Kunde dotSource nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist gesetzt und hat dotSource die Nacherfüllung verweigert oder schlagen zwei Nacherfüllungsversuche wegen desselben Sachmangels fehl, soweit sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, bei einer erheblichen Pflichtverletzung wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn eine Nacherfüllung für dotSource unzumutbar ist. Bei einer unerheblichen Pflichtverletzung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

### 12.3

Darüber hinaus kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen. In keinem Fall jedoch haftet dotSource im Rahmen des Sachmangelsanspruchs über die in der Bestimmung »Haftung« festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Weitergehende Sachmangelsprüche sind ausgeschlossen; diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### 12.4

Wegen eines Sachmangels, der nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der vereinbarten Gebrauchsfähigkeit oder der vereinbarten Beschaffenheit zur Folge hat, bestehen gegenüber dotSource keine Ansprüche wegen Sachmangels.

### 12.5

Hat dotSource nach Meldung einer Störung Leistungen für eine Fehlersuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze der Preisliste von dotSource zugrunde gelegt.

### 12.6

Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von dotSource erbrachten Leistungen, die der Kunde oder ein Dritter ändert oder in die er oder ein Dritter in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mangelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

### 12.7

Für eine ordnungsgemäße Fehlerbeseitigung ist erforderlich, dass der Kunde den Fehler ausreichend beschreibt und dieser so für dotSource bestimmbar wird und dass festgestellte Fehler mit einer Fehlermeldung in der im Vertrag vereinbarten Form gemeldet werden. Ferner, dass notwendige Unterlagen für die Fehlerbeseitigung dotSource zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden und die Software unter den bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentationen betrieben wird.

### 12.8

Beruhet der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Leistung eines Zulieferers, beschränkt sich die Haftung von dotSource bei einem Sachmangel zunächst auf die Abtretung des Mangelsanspruchs, der dotSource gegen den Zulieferer zusteht. Sofern der Zulieferer die Nacher-

füllung verweigert oder für den Kunden unzumutbar verzögert oder sofern der Zulieferer aus anderen Gründen zur Nacherfüllung nicht in der Lage ist, richtet sich der Mangelsanspruch des Kunden nach Maßgabe der Ziffer V 8.2 gegen dotSource. Die Verjährungsfrist ist für die Dauer der Inanspruchnahme des Zulieferers gehemmt.

### 12.9

Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

### 12.10

Sachmangelsprüche verjähren in einem Jahr nach Abnahme der Leistung.

### 12.11

dotSource wird berechtigt zur Behebung eines Sachmangels Dritte hinzu zu ziehen.

### 12.12

Angaben in Prospekten und sonstigen Unterlagen dienen nur der Beschreibung und stellen keine Garantien dar. Garantien bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von dotSource.

## 13. Rechtsmangel

### 13.1

Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung im vertraglich vereinbarten Nutzungsumfeld durch den Kunden Schutzrechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Schutzrechtsinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hiervon dotSource unverzüglich schriftlich zu unterrichten. dotSource wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzter es gilt nur, wenn dotSource keine andere Abhilfe mit angemessenen Aufwandszielen kann oder diese nicht zumutbar ist.

### 13.2

Soweit eine Abhilfe gemäß Ziffer V 7.1 nicht möglich ist oder dotSource nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzan-

sprüche entsprechend der Bestimmung »Haftung« zu verlangen.

#### 13.3

Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert dotSource den Kunden unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

#### 13.4

Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr.

#### 13.5

dotSource haftet nicht, wenn eine solche Verletzung auf einer Verwendung der überlassenen Software in Verbindung mit einer anderen Software oder einer Änderung der überlassenen Software durch den Kunden beruht.

### 14. Haftung

#### 14.1

Für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von dotSource zurückzuführen ist, haftet dotSource unbegrenzt. Ferner haftet dotSource unbegrenzt unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie verschuldensunabhängig für Schäden aus der Übernahme einer Garantie gemäß § 276 Abs.1 BGB. Übernimmt dotSource für bestimmte Eigenschaften der vertraglich geschuldeten Leistung eine Garantie, so ist eine solche Garantie nur dann für dotSource verbindlich, wenn diese durch dotSource schriftlich erklärt worden ist.

#### 14.2

dotSource haftet für höchstens leicht fahrlässig verursachte Schäden nur in den Fällen der Verletzung sogenannter Kardinalspflichten. Kardinalspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluß der Kundenwaren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte. In den Fällen leicht fahrlässiger Kardinalspflichtverletzung ist die Haftung je Schadensereignis bei Sachschäden auf 10 % und bei sonstigen Schäden auf 25% - bezogen auf das Volumen des jeweiligen Einzelvertrages - begrenzt; für alle Schäden innerhalb eines Kalenderjahres jedoch jeweils auf höchstens das doppelte dieser Beträge; ist die Gesamtvergütung eines Vertrages niedriger als 250.000 Euro, haftet dotSource für sonstige Schäden jedoch insgesamt nur bis zur Höhe der Gesamtvergütung.

#### 14.3

Die Haftung wird in den Fällen der Ziffer 14.2 auf den ver-

tragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

#### 14.4

Aussagen von dotSource über Eigenschaften (Beschaffenheit) der Leistung gelten nur dann als garantiert, wenn diese Aussagen durch dotSource schriftlich erfolgt sind.

#### 14.5

Für fahrlässig verursachte Schäden aus Datenverlust entfällt die Haftung von dotSource, wenn der Kunde nicht sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, welches in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Übrigen ist die Haftung auf die Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes begrenzt, der bei täglicher Datensicherung entstanden wäre, maximal jedoch bis zu der in Ziffer 10.2 genannten Höhe.

#### 14.6

Die in diesen Bedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsge-  
setz keine Anwendung

#### 14.7

Vertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden gegen dotSource verjähren in 12 Monaten ab Übergabe.

#### 14.8

Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von dotSource, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von dotSource.

### 15. Datenschutz und Geheimhaltung

#### 15.1

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt bzw. in Form eines Vertrages zugestimmt hat. Personenbezogene Daten, die dotSource von einem Kunden erhält, werden nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke und auch dann nur in dem für jeden spezifischen Fall erforderlichen Maße genutzt. Gegenüber staatlichen Stellen werden die Daten nur dann offen gelegt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

## 15.2

dotSource verpflichtet sich, die bekannt gewordenen Betriebsdaten streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der zur Auftragserledigung definierten Zwecke zu nutzen. Die Mitarbeiter sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

## 16. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde darf Rechte und Pflichten - insbesondere Abtretungen und Verpfändungen - aus dem Vertrag nur mit vorheriger, schriftlicher Einwilligung von dotSource auf Dritte übertragen. Die Einwilligung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

## IV. Geschäftsbedingungen für die Pflege von Software

### 1. Gegenstand

Sämtlichen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Pflege von Software durch dotSource (im Folgenden „dotSource“ genannt) im kaufmännischen Geschäftsverkehr liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.

### 2. Leistungsumfang

#### 2.1

Der Liefer- und Leistungsumfang ist im Vertrag im Einzelnen beschrieben. Die Funktionen der überlassenen Software sind in der technischen Produktbeschreibung aufgeführt.

#### 2.2

dotSource wird den Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der Software beraten sowie Fehler der Software nach Ablauf der Gewährleistungsfrist feststellen und beheben.

#### 2.3

dotSource berät in angemessenem Umfang den vom Kunden benannten Spezialisten bei Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Software. Nicht enthalten sind in der Beratung besondere Untersuchungen und Rechnertests; diese werden nur auf gesonderten Wunsch des Kunden durchgeführt und dem Kunden nach Aufwand von dotSource in Rechnung gestellt. Die Beratung erfolgt während der Betriebszeiten von dotSource im Sinn der Bestimmung 2.8.

#### 2.4

dotSource übernimmt die Feststellung von Fehlern der Software und die Beseitigung dieser Fehler, so dass die Software die im seinerzeitigen Software-Lizenzvertrag zwischen dem Kunden und dotSource vereinbarten Leistungen erbringt. Soweit dotSource nicht Lizenzgeber der Software ist, wird der Kunde und dotSource vor Beginn des Pflegevertrags den Stand der Software in Form eines Statusberichts festlegen, der die Grundlage für die spätere Feststellung eines Fehlers sein wird. Die Leistung von dotSource schließt auch eine etwaige Anpassung der dazugehörigen Dokumentation ein.

#### 2.5

Treten an der Software Fehler auf, hat der Kunde diese unverzüglich dotSource in einer von dotSource vorgegebenen Form anzuzeigen. dotSource wird die Fehlerbeseitigung während der Betriebszeit im Sinn der Bestimmung 2.8 durchführen.

#### 2.6

Eine Fehlerbehebung kann auch darin bestehen, dass dotSource bei dem Kunden Maßnahmen zur Umgehung oder temporären Überbrückung von Fehlern durchführt.

#### 2.7

Die Verpflichtung zur Erbringung der Pflegeleistungen bezieht sich auf den jeweils neuesten und den diesen vorangegangenen Release stand.

#### 2.8

Durch die Vergütung nicht abgedeckt sind notwendige Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Software realisieren lassen. In diesem Fall kann dotSource eine angemessene zusätzliche Vergütung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung verlangen. Lehnt der Kunde eine Beauftragung ab, kann dotSource den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

#### 2.9

Die Betriebszeit von dotSource ist: Montag – Donnerstag 09:00 – 17:00 Uhr Freitag 09:00 – 15:00 Uhr jeweils ausgenommen sind die gesetzlichen bundesdeutschen und sächsischen Feiertage.

## 3. Updates / Releases

### 3.1

Soweit im Einzelvertrag vereinbart, wird dotSource dem Kunden die jeweils neuesten Änderungen von vorhandenen Fassungen (Updates) oder die jeweils jüngste Fassung der Software (Releases) auf dem vereinbarten Datenträger übersenden.

### 3.2

Im Fall der Herausgabe von Updates/ Releases wird dotSource auch die dazugehörige Dokumentation anpassen und dem Kunden übersenden.

## 4. Nutzungsrechte

### 4.1

An den im Rahmen der Pflege der Software gelieferten Updates/Releases und Dokumentation erteilt dotSource dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht nur zum eigenen, internen Gebrauch zu dem im Vertrag festgelegten Nutzungsumfang. Bestimmt sich der Nutzungsumfang nach Endbenutzereinheiten so bezieht sich das Nutzungsrecht auf die Anzahl der Endbenutzereinheiten. Bestimmt sich der Nutzungsumfang durch den Betrieb zu einem bestimmten im Vertrag festgehaltenen Zweck, so bestimmt sich das Nutzungsrecht durch diesen Zweck.

### 4.2

Der Kunde darf zur Sicherung eine Vollkopie der Updates/ Releases erstellen; der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, diese Updates/ Releases und Dokumentation zu kopieren.

### 4.3

Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz oder vertraglich nichtausdrücklich gestattet ist, darf der Kunde keine Änderungen an der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

## 5. Leistungen des Kunden

### 5.1

Für eine termingerechte und den Kundenanforderungen entsprechende Erfüllung der Leistungen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der dotSource und dem Auftraggeber erforderlich. Daher sind ein oder mehrere Ansprechpartner auf der Seite des Auftraggebers zu benennen, die:- in Fragen des Projektverlaufes,- bei der Festlegung der Anforderungen (Spezifikation),- bei der Bereitstellung benötigter Informationen und Dokumente,- bei der Definition von Prüfungskriterien und -verfahren,- im Fehlererkennungs- und -beseitigungsprozess- mitwirken sowie Reviews und Funktionsprüfungen durchführen. Für diese Tätigkeiten anfallende Kosten sind vom Auftraggeber zutragen. Sollte der Auftraggeber der Bereitstellung eines Ansprechpartners nicht nach-

kommen oder dieser nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen, so werden entsprechende Aufgaben durch einen Mitarbeiter der dotSource wahrgenommen. Die Kosten für diese Tätigkeit sind vom Auftraggeber zu tragen. Verzögerungen, die auf unzureichende Mitarbeit des Auftraggebers bei der Definition oder Funktionsprüfung von Projektergebnissen beruhen, können Verzögerungen des Abgabetermins nach sich ziehen.

### 5.2

Der Kunde stellt sicher, dass alle sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und unentgeltlich für dotSource erbracht werden. Inhalt und Umfang dieser Leistungen werden in den jeweiligen Einzelbestellungen geregelt.

### 5.3

Der Kunde gewährt den dotSource Mitarbeitern bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden auf Anforderung jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. a., dass der Kunde sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht, dafür sorgt, dass den von dotSource eingesetzten Mitarbeitern zu den vereinbarten Zeitenfreier Zugang zu den jeweiligen Rechnern und der Software gewährt wird, zugunsten der Mitarbeiter der dotSource dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen, den Mitarbeitern von dotSource jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgt, den dotSource Mitarbeitern, soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden tätig sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume zur Verfügung stellt.

### 5.4

Erforderlich für eine ordnungsgemäße Fehlerbeseitigung ist, dass- der Fehler vom Kunden ausreichend beschrieben wird und dieser so für dotSource bestimmbar ist- festgestellte Fehler mit einer Fehlermeldung in der vorgesehenen Form gemeldet werden- erforderliche Unterlagen für die Fehlerbeseitigung dotSource zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden- der Kunde nicht in die Software eingegriffen oder sie geändert hat- die Software unter den bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.

### 5.5

Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde dotSource alle aus der Be-

nutzung dieser Datenträgerentstehenden Schäden und stellt dotSource von allen Ansprüchen Dritter frei.

#### 5.6

Von allen dotSource übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die dotSource jederzeit unentgeltlich zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistungen ist dotSource berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Kunden sendet dotSource die Unterlagen zurück.

#### 5.7

Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

#### 5.8

Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten.

### 6. Projektausschuss

Zwischen den Vertragspartnern wird erforderlichenfalls ein Projektausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem verantwortlichen Projektmitarbeiter (Projektleiter) jeder Seite, deren jeweiligen Vorgesetzten und bei Bedarf weiteren beratenden Personen. Sollte es im Vertragsverlauf zu Problemen kommen, die nicht im Rahmen der normalen Projektarbeit zwischen den Vertragspartnern gelöst werden können, so wird der Projektausschuss einberufen. Dieser entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich über den weiteren Projektverlauf.

### 7. Gemeinsame Reviews

Um eine erfolgreiche, den Anforderungen des Auftraggebers genügende Zusammenarbeit zu gewährleisten, werden gemeinsame Reviews mit dem Auftraggeber durchgeführt. Die Art und der Umfang dieser Reviews werden projektspezifisch zwischen dem Auftraggeber und der dotSource vereinbart. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung, angemessen an diesen Reviews teilzunehmen, nicht nach, so werden diese Aufgaben durch Mitarbeiter der dotSource übernommen. Der Auftraggeber haftet dabei für sich hieraus ergebende Verzögerungen oder Aufwandserhöhungen.

### 8. Leistungsänderungen

#### 8.1

Sollten sich seitens des Kunden im Vertragsverlauf Änderungen ergeben, die das Projektergebnis beeinflussen, so ist die dotSource davon sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Projektleiter entscheidet in Abstimmung mit dem vom Kunden benannten Ansprechpartner daraufhin das weitere Vorgehen. Sollte sich durch die geforderte Änderung ein erhöhter Aufwand der Realisierung ergeben oder bereits erbrachte Teilleistungen unbrauchbar werden, so hat der Kunde den erforderlichen Mehraufwand zu tragen. Dies gilt auch wenn für die Leistungen von dotSource ein Festpreis vereinbart wurde.

#### 8.2

Die dotSource wird dem Kunden innerhalb angemessener Frist ein Angebot über die vom Kunden gewünschten Leistungsänderungen übermitteln. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in der Regel um die Kalendertage, an denen dotSource Änderungswünsche des Kunden prüft, Änderungsangebote erstellt oder Verhandlungen über Änderungen führt, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

#### 8.3

Nimmt der Kunde das ihm von dotSource übermittelte Angebot über die geänderten Leistungen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche an oder kommt im Rahmen von innerhalb dieser Frist aufgenommenen Verhandlungen über die Änderungen eine einvernehmliche Regelung nicht innerhalb von 2 weiteren Wochen zustande, kann dotSource nach eigener Wahl entweder die Vertragsdurchführung gemäß dem ursprünglichen Einzelvertrag fortsetzen oder diesen Vertrag kündigen. Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn dotSource dem Kunden eine Änderung der Leistungen vorschlägt.

#### 8.4

Sollten sich im Vertragsverlauf Änderungen ergeben, die das Projektergebnis beeinflussen, so wird die dotSource den Auftraggeber davon sofort in Kenntnis setzen. Der Ansprechpartner des Auftraggebers entscheidet in Abstimmung mit dem Projektleiter der dotSource daraufhin das weitere Vorgehen. Ist in diesem Gremium keine einvernehmliche Entscheidung herbeizuführen, so entscheidet der Projektausschuss.

### 9. Abnahme

#### 9.1

dotSource kann Teilleistungen zur Teilabnahme vorlegen (Teilleistung). Hierzu gehören: in sich abge-

geschlossene Phasen zur Erfüllung der spezifischen Phasen oder Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile, in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.

#### 9.2

Der Kunde wird jede Abnahme (auch Teilabnahme) der von dotSource erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen. dotSource ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.

#### 9.3

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unerheblicher Mängel zu verweigern.

#### 9.4

Erfolgt innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen oder einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist keine Ablehnung oder sonstige Reaktion des Kunden oder übernimmt er die Ergebnisse in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme als erfolgt.

#### 9.5

Beanstandungen seitens des Kunden bei der Abnahme müssen schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden, um die daraus resultierenden Rechte zu erhalten.

### 10. Vergütungsanspruch und Rechtsvorbehalt

#### 10.1

Vergütung und Nebenkosten gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

#### 10.2

dotSource passt die Preise jährlich der allgemeinen Kostenentwicklung an. Bei laufenden Verträgen kann dotSource frühestens 6 Monate nach Vertragsschluss eine Anpassung an die aktuelle Preisstruktur durch Zusendung der neuen Preisliste verlangen. Die Anpassung orientiert sich an der allgemeinen Preissteigerung, geänderten Tariflöhnen und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und wird regelmäßig eine Erhöhung von nicht mehr als 5% nach sich ziehen. Eine Preissteigerung von mehr als 5% ist einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, können beide Parteien den Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, für die eine Preissteigerung verlangt wird, außerordentlich kündigen.

#### 10.3

Die vereinbarte Vergütung sowie etwaige gesetzliche Abgaben werden - soweit nichts anderes vereinbart - als

eine jährliche Pauschale für 12 Monate im Voraus fällig und zahlbar. Als Abrechnungszeitraum gilt jeweils der Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der dotSource Tätigkeitsberichte abgerechnet, die von jedem dotSource Mitarbeiter mit einer Genauigkeit von 0,5 Stunden geführt werden. Reisezeiten werden zu 50%, an Wochenenden (Samstag und Sonntag) zu 100% als Arbeitszeiten berechnet. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nachträglich.

#### 10.4

Zusätzlich zur Vergütung stellt dotSource die entstandenen Nebenkosten (Fahrt-/Flug- und Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, sowie sonstige Reisenebenkosten) monatlich nachträglich in Rechnung. dotSource obliegt die Auswahl von Verkehrsmittel und Übernachtung. Leistungen und Nebenkosten können getrennt voneinander in Rechnung gestellt werden. Alle Nebenkosten hat der Kunde in tatsächlich entstandener Höhe zu tragen. Entsprechende Belege können vom Kunden auf Wunsch am Geschäftssitz von dotsource eingesehen werden.

#### 10.5

Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

#### 10.6

Liegt die Arbeitszeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben: 50% an Werktagen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr; 100% an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen.

#### 10.7

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von dotSource aufrechnen.

#### 10.8

Wegen eines Mangels kann der Kunde Zahlungen nur zu einer munter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teils zurückbehalten.

#### 10.9

Erst nach vollständiger Bezahlung gehen die Rechte an der Leistung von dotSource auf den Kunden über.

## 10.10

Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Information oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden der Arbeitsaufwandeheblich über den Schätzungen liegt, die dotSource bei Vertragsschluss zugrunde gelegt hat, so ist dotSource auch bei Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.

## 11. Verzug

## 11.1

Kommt dotSource schuldhaft mit der Einhaltung eines verbindlichen Liefer- oder Leistungstermins um mehr als zwei (2) Wochen in Verzug, kann der Kunde für die Zeit des Verzugs je vollendete Woche 0,7 % des Werts der Lieferung oder Leistung, mit der sich dotSource in Verzug befindet, höchstens jedoch 7 % dieses Werts, als pauschalierten Schadensersatz verlangen, soweit dotSource nicht einen geringeren Schaden nachweist. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug abgegolten. Eine weitergehende Haftung übernimmt dotSource im Fall des Verzugs nicht; in keinem Fall haftet dotSource über die in der Bestimmung „Haftung“ festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

## 11.2

Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist die verspätete Zahlung mit acht Prozentpunkten (8%) über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hier von unberührt.

## 11.3

Mehrere Kunden (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

## 12. Sachmangel

## 12.1

Weist die Fehlerbeseitigungsleistung von dotSource einen Mangel auf, kann der Kunde nach Wahl von dotSource Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) verlangen. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Frist binnen derer offensichtliche Mängel gerügt werden können, 2 Wochen ab Übergabe. Während dieser Frist festgestellte Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse hat der Kunde in einem Mängelprotokoll festzuhalten, genau zu bezeichnen und dotSource gegenüber schriftlich mitzuteilen.

## 12.2

Hat der Kunde dotSource nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist gesetzt und hat dotSource die Nacherfüllung verweigert oder schlagen zwei Nacherfüllungsversuche wegen desselben Sachmangels fehl, soweit sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, bei einer erheblichen Pflichtverletzung wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn eine Nacherfüllung für dotSource und zumutbar ist. Bei einer unerheblichen Pflichtverletzung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

## 12.3

Können Teile der Software nach Ablauf von vierzehn (14) Arbeitstagen (Montag – Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) oder einer vereinbarten Frist, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden, kann der Kunde für jeden Arbeitstag, an dem diese Teile mehr als 12 Stunden nicht wirtschaftlich genutzt werden können, 5/30 der monatlichen Vergütung als pauschalierten Schadensersatz verlangen, soweit dotSource nicht einen geringeren Schaden nachweist. Weitergehende Ansprüche aus Mangelbeseitigung sind ausgeschlossen, in keinem Fall haftet dotSource über die in der Bestimmung »Haftung« festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz; diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Übernahme einer Garantie sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 12.4

Wegen eines Sachmangels, der nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der vereinbarten Gebrauchsfähigkeit oder der vereinbarten Beschaffenheit zur Folge hat, bestehen gegenüber dotSource keine Ansprüche wegen Sachmangels.

## 12.5

Die von dotSource zu erbringende Mangelbeseitigung braucht, sofern der Mangel den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigt, erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version zu erfolgen. Bei Bedarf wird dotSource Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das zumutbar ist; bei Software von Vorlieferanten gilt das nur, wenn dotSource dazu technisch in der Lage ist.

## 12.6

Hat dotSource nach Meldung einer Störung im Zusammenhang mit der Nutzung der Software Leistungen für die Fehlersuche und die Fehlerbeseitigung erbracht und liegt kein Gewährleistungsfall vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten gesondert zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze von dotSource zugrunde gelegt.

## 12.7

Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von dotSource erbrachten Leistungen, die der Kunde oder ein Dritter ändert oder in die er oder ein Dritter in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mangelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

## 12.8

Beruhet der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Leistung des Zulieferers, beschränkt sich die Haftung von dotSource bei einem Sachmangel zunächst auf die Abtretung des Mangelanspruchs, der dotSource gegen den Zulieferer zusteht. Sofern der Zulieferer die Nacherfüllung verweigert oder für den Kundenunzumutbar verzögert oder sofern der Zulieferer aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, richtet sich der Mangelanspruch des Kunden nach Maßgabe der Ziffer V 8.2 gegen dotSource. Die Verjährungsfrist ist für die Dauer der Inanspruchnahme des Zulieferers gehemmt.

## 12.9

Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsortverbracht wurde.

## 12.10

Für eine ordnungsgemäße Fehlerbeseitigung ist erforderlich, dass der Kunde den Fehler ausreichend beschreibt und dieser so für dotSource bestimmbar wird und dass festgestellte Fehler mit einer Fehlermeldung in der im Vertrag vereinbarten Form gemeldet werden. Ferner, dass notwendige Unterlagen für die Fehlerbeseitigung dotSource zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden und die Software unter den bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentationen betrieben wird.

## 12.11

Sachmangelansprüche verjähren in einem Jahr nach Erbringung der Leistung.

## 12.12

dotSource wird berechtigt, zur Behebung eines Sachmangels Dritte hinzuzuziehen

## 12.13

Angaben in Prospekten und sonstigen Unterlagen dienen nur der Beschreibung und stellen keine Garantien dar. Garantien bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von dotSource.

### 13. Rechtsmangel

## 13.1

Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung im vertraglich vereinbarten Nutzungsumfeld durch den Kunden Rechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Rechtsinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hier von dotSource unverzüglich zu unterrichten. dotSource wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn dotSource keine andere Abhilfe erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist.

## 13.2

Soweit eine Abhilfe gemäß Ziffer 10.2 nicht möglich ist oder dotSource nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatzansprüche entsprechend der Bestimmung „Haftung“ zu verlangen.

## 13.3

Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert dotSource den Kunden unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

## 13.4

Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr.

## 13.5

dotSource haftet nicht, wenn eine solche Verletzung auf einer Verwendung der überlassenen Software in Verbindung mit einer anderen Software oder einer Änderung der überlassenen Software durch den Kunden beruht.

## 14. Haftung

### 14.1

Für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von dotSource zurückzuführen ist, haftet dotSource unbegrenzt. Ferner haftet dotSource unbegrenztunabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie verschuldensunabhängig für Schäden aus der Übernahme einer Garantie gemäß § 276 Abs.1 BGB. Übernimmt dotSource für bestimmte Eigenschaften der vertraglich geschuldeten Leistung eine Garantie, so ist eine solche Garantie nur dann für dotSource verbindlich, wenn diese durch dotSource schriftlich erklärt worden ist.

### 14.2

dotSource haftet für höchstens leicht fahrlässig verursachte Schäden nur in den Fällen der Verletzung sogenannter Kardinalspflichten. Kardinalspflichten sind solche grundlegenden, Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluß des Kunden waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte. In den Fällen leichtfahrlässiger Kardinalspflichtverletzung ist die Haftung je Schadensereignis bei Sachschäden auf 10% und bei sonstigen Schäden auf 25% - bezogen auf die jeweilige Vergütung der vorangegangenen 12 Monate - begrenzt; für alle Schäden innerhalb eines Kalenderjahres jedoch jeweils auf höchstens das doppelte dieser Beträge; ist die Gesamtvergütung eines Vertrages niedriger als 250.000 Euro, haftet dotSource für sonstige Schäden jedoch insgesamt nur bis zur Höhe der Gesamtvergütung.

### 14.3

Die Haftung in den Fällen der Ziffer 10.2 wird auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

### 14.4

Aussagen von dotSource über Eigenschaften (Beschaffenheit) der Leistung gelten nur dann als garantiert, wenn diese Aussagen durch dotSource schriftlich erfolgt sind.

### 14.5

Für fahrlässig verursachte Schäden aus Datenverlust entfällt die Haftung von dotSource, wenn der Kunde nicht sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, welches in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Übrigen ist die Haftung auf die Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes begrenzt, der bei täglicher Datensicherung entstanden wäre, maximal jedoch bis zu der in Ziffer 10.2 genannten Höhe.

### 14.6

Die in diesen Bedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.

### 14.7

Vertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden gegen dotSource verjähren in 12 Monaten ab Übergabe.

### 14.8

Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von dotSource, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von dotSource.

## 15. Vertragsdauer

### 15.1

Soweit nichts anderes vereinbart ist, tritt der Vertrag mit Unterzeichnung in Kraft.

### 15.2

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann das Vertragsverhältnis von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

### 15.3

Ist der Vertrag auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen worden, hat der Kunde das Recht, den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende zu kündigen.

### 15.4

Im Fall einer Kündigung nach der Bestimmung 13.2 hat der Kunde die bis zum Beendigungszeitpunkt von dotSource erbrachten Leistungen entsprechend den vertraglichen Regelungen zu vergüten. Kündigt der Kunde den Vertrag vorzeitig nach der Bestimmung 13.3, hat er neben der bis zum Beendigungszeitpunkt geschuldeten Vergütung zusätzlich einen Betrag in Höhe von 35% der Vergütung zu zahlen, die für die nach dem Beendigungszeitpunkt noch zu erbringenden Leistungen zu entrichten gewesen wäre. Der Kunde bleibt berechtigt nachzuweisen, dass dotSource infolge der Nichtausführung weiterer Leistungen mehr als 65 % des Werts der restlichen Vergütung an Aufwendungen erspart hat und deshalb nur eine hinter der Vergütung von 35 % zurückbleibende Vergütung beanspruchen kann.

### 15.5

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Kündigungserklärung. Zur

Wahrung der Frist und des Schriftformerfordernisses reicht die Absendung mit Telefax, Email oder sonstiger elektronischer Übermittlung nicht aus.

#### 15.6

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### 16. Datenschutz und Geheimhaltung

#### 16.1

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die IV- Sicherheit.

#### 16.2

dotSource wird dem Kunden Art und Umfang der für die Erbringung von Wartungs- und Pflegeleistungen erforderlichen Verarbeitung und Nutzung von Daten des Kunden sowie die zu treffendetechnischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten schriftlich entsprechend einem Modellvorschlag mitteilen. Der Kunde wird dotSource eine entsprechende Weisung schriftlich im Rahmen dieses Vertrags erteilen.

#### 16.3

dotSource wird die Daten des Kunden nur im Rahmen einer solchen Weisung verarbeiten oder nutzen.

#### 16.4

Falls dotSource die schriftliche Weisung nicht oder nichtentsprechend dem Modellvorschlag erteilt wird, ist dotSource von ihrer Verpflichtung zur Erbringung der Wartungs- und Pflegeleistungen befreit.

#### 16.5

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt bzw. in Form eines Vertrages zugestimmt hat. Personenbezogene Daten, die dotSource von einem Kunden erhält, werden nur im Rahmender vereinbarten Zwecke und auch dann nur in dem für jeden spezifischen Fall erforderlichen Maße genutzt. Gegenüber staatlichen Stellen werden Daten nur dann offen gelegt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

#### 16.6

dotSource verpflichtet sich, die bekannt gewordenen Betriebsdaten streng vertraulich zu behandeln und

ausschließlich im Rahmen der zur Auftragserledigung definierten Zwecke zu nutzen. Die Mitarbeiter sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

### 17. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde darf Rechte und Pflichten - insbesondere Abtretungen und Verpfändungen - aus dem jeweiligen Einzelvertrag nur mit vorheriger, schriftlicher Einwilligung auf Dritte übertragen. Die Einwilligung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

## V. Vertragsartübergreifende Regelungen

### 1. Vertragsgegenstand

#### 1.1

Die beiderseitigen Leistungen werden nach Art und Umfang in folgenden Vertragsbestandteilen geregelt: 1. dem Einzelvertrag, 2. der Leistungsbeschreibung mit den besonderen Bedingungen für das Projekt und 3. diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Unstimmigkeiten gilt die vorstehende Rangordnung.

#### 1.2

Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von dotSource erforderlich. Ein Bestätigungsschreiben einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieses von der empfangenen Vertragspartei schriftlich bestätigt wird. Alle Bestellungen sowie die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften und etwaige besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch dotSource. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

#### 1.3

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

#### 1.4

Voraussetzung für die Erbringung der jeweiligen Lieferungen und Leistungen ist der Abschluss eines wirksamen schriftlichen Vertrags durch den Kunden und dotSource.

## 2. Angebote

### 2.1

Alle Angebote von dotSource sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden bei freibleibenden Angeboten erst durch schriftliche Bestätigung seitens dotSource verbindlich. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich dotSource auch nach der Annahme des Angebots durch den Kunden vor.

### 2.2

Der Kunde wird das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch dotSource Dritten zugänglich machen.

## 3. Abwerbverbot

Während der Dauer des Projekts und während eines Zeitraums von 12 Monaten danach werden die Vertragspartner keinen Mitarbeiter des anderen Vertragspartners mittelbar oder unmittelbar aktiv abwerben oder dies versuchen.

## 4. Referenzangabe

dotSource ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Geheimhaltung berechtigt, die dem Vertrag zugrunde liegende Leistungserbringung unter namentlicher Nennung des Kunden als Referenzprojekt zu benennen. Des Weiteren hat dotSource das Recht, auf Messen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen sowie in Pressemitteilungen, Success Stories und Werbeanzeigen in Print-, elektronischen und sonstigen Medien (Werbe-material), die Marken-, Warenzeichen-, den Namen, Logi und Slogans des Kunden zu verwenden.

## 5. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde darf Rechte und Pflichten — insbesondere Abtretungen und Verpfändungen — aus dem Vertrag nur mit vorheriger, schriftlicher Einwilligung von dotSource auf Dritte übertragen. Die Einwilligung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

## 6. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

### 6.1

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit für Auslandskunden das ins deutsche Recht übernommene UN Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dies ausgeschlossen.

6.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Jena.

## 7. Termine, Fristen

### 7.1

In Verträgen genannte Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Kunden und von dotSource schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.

### 7.2

Ist die Nichteinhaltung der Frist für Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die dotSource nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.

## 8. Störungen der Leistungserbringung

### 8.1

Soweit eine Ursache - auch innere Unruhen und höhere Gewalt-, die dotSource nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, verschiebt sich der Termin um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase. Der Kunde hat dotSource über die Ursache und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

### 8.2

Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann dotSource auch die Vergütung des Mehraufwandes gemäß Preisliste verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

### 8.3

Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von dotSource vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen

von dotSource in angemessener Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin auf der Leistungserbringung besteht. Ein Rücktritt vom Vertrag ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur möglich, wenn dotSource die Verzögerung der Leistungserbringung zu vertreten hat. Die Beweislast für ein das vertreten müssen seitens dotSource liegt beim Kunden.

### **9. Pflichtverletzung**

Erhebliche Pflichtverletzungen sind solche Verletzungen, die eine Hauptleistungspflicht verletzen. Eine Pflichtverletzung im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB liegt nur dann vor, wenn dotSource ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden vorzuwerfen ist.

### **10. Verjährung**

Sämtliche vertragliche Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Leistung verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

### **11. Unterbeauftragung**

Die dotSource behält sich das Recht vor, Unteraufträge an Dritte zu vergeben. Die Auswahl und Überwachung dieser obliegt der dotSource.